

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Ferienwohnungen

Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. (SW AA) stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.

Der Antrag für die Anmietung einer Ferienwohnung ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Erholung“ einschließlich des Nachweises zur Gemeinnützigkeit als PDF-Dokument an sozwerk-1@diplo.de zu senden.

Anmeldungen sind bis zum jeweils veröffentlichten Stichtag fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird anschließend chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden zu den Ferienzeiten bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Buchungen von der Geschäftsführung nach sozialen Aspekten und mit Blick auf die bestmögliche Auslastung der Ferienwohnungen vorgenommen.

Grundsätzlich werden nur gemeinnützige Aufenthalte durch das SW AA gebucht. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, die Gemeinnützigkeit ihres Aufenthalts nachzuweisen. Es wird auf die Ausfüllhinweise zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verwiesen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Ferienwohnungen des SW AA auch von Mitgliedern genutzt werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben. Die Rechnung unterliegt dann der Versteuerung (7 %).

Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Belegungspläne der Ferienwohnungen können im Internet unter www.sozialwerk-aa.de eingesehen werden.

Bei freier Kapazität können die Ferienwohnungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbstständigen Familienangehörigen ohne die Begleitung eines Mitglieds genutzt werden. Nichtmitglieder müssen zwingend den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Sie zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den zu versteuernden Übernachtungspreis.

Die Übernachtungspreise für die Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des SW AA bzw. bei Preisanpassungen nach Redaktionsschluss im Internet/ Diplonet veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist grundsätzlich in einer Summe vor Beginn des Buchungszeitraums und spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Kurtaxe ist an allen Ferienorten nach der jeweils geltenden KurabgabeSatzung vor Ort zu entrichten.

Stornogebühren bei Reiserücktritt

- zwischen 59 und 21 Tagen vor Reisebeginn: 25 % der Gesamtrechnung,
- zwischen 20 und 3 Tagen vor Reisebeginn: 50 % der Gesamtrechnung,
- ab 2 Tagen vor Reisebeginn und bei Nicht-Anreise: 85 % der Gesamtrechnung.

Falls die Reise nicht angetreten werden kann und storniert werden soll, ist dies dem SW AA frühestmöglich und schriftlich mitzuteilen.

Es fallen keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt aufgrund einer Auslandsverwendung erfolgt. Der Schrifterlass ist vorzulegen. Es fallen zudem keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt nachweislich aus wichtigen dienstlichen oder persönlichen Gründen (z.B. Krankheit etc.) erfolgt, die Rechnung beglichen ist/wird und die Reise innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt wird. Von Stornogebühren kann abgesehen werden, wenn eine Vermietung des stornierten Zeitraums an ein anderes Mitglied erfolgt. Über weitere Ausnahmen von der Erhebung von Stornogebühren entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei vorzeitiger Abreise wird vom SW AA kein Übernachtungsgeld erstattet, es sei denn, der Grund für die Abreise liegt im Verantwortungsbereich des SW AA.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Haus-, Park- und Badeordnungen sowie die mit den Rechnungen übersandten Hinweise zur Anreise und zum Aufenthalt sind zu beachten.

Für die Nutzung des WLAN in den Ferienwohnungen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

Haustiere dürfen in die dafür zugelassenen Unterkünfte nur nach vorheriger Anmeldung bei der jeweiligen Hausverwaltung mitgebracht werden.

Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Personen- und/oder Vermögensschäden in den

Ferienwohnungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nutzung ihrer mitgeführten elektrischen und elektronischen Gegenstände entstehen. In den Ferienwohnungen ggf. vorhandene Mängel müssen unmittelbar nach Bezug der Wohnungen dem jeweiligen Verwalter mitgeteilt werden.

Für die Anmietung von Ferienwohnungen der anderen Sozialwerke der Bundesverwaltung gelten die jeweiligen Anmelde-, Reise- und Zahlungsbedingungen des betreffenden Sozialwerks. Die Anträge sind über das Sozialwerk des Auswärtigen Amts zu senden.

Zuschussgewährung:

In der Zentrale tätige Beschäftigte des Auswärtigen Diensts und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA bis zu einer Höhe von 20 % des Übernachtungspreises bezuschusst. Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.